

Stand: 01.02.2015

KREIS  
STEINFURT

T. DUDLEY

Taxenordnung

# TAXI

# TAXENTARIFVERORDNUNG

für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde  
zugelassenen Taxen  
- in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 15.12.2014 -

## § 1

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat unter Verwendung eines Fahpreisanzeigers (Taxameteruhr) unabhängig von der Zahl der zu befördern Personen zu erfolgen.
- (2) Ist ein Fahpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxenunternehmern als auch den Taxifahrern.

## § 2

- (1) Der nachstehende Tarif gilt für das Pflichtfahrtgebiet. Das Pflichtfahrtgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt.
- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrtgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrtgebietes setzt sich das Beförderungsentgelt zusammen aus
  1. In der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
    - a) dem Grundpreis von 3,20 €
    - b) einer Kilometergebühr von 2,00 €
  2. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
    - a) dem Grundpreis von 3,60 €
    - b) einer Kilometergebühr von 2,10 €

## Wartezeiten sind zu vergüten mit

- a) dem Grundpreis entsprechend § 2 Abs. 3 und
- b) einer Gebühr von 32,00 € je Stunde

3. Für Fahrten zum Bestellort, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 bzw. 2 unentgeltlich durchzuführen sind,

- a) in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr je km 1,00 €
  - b) in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen je km 1,05 €
4. Bei Bestellung und beim Transport von mehr als 4 Fahrgästen in einer Großraumtaxe wird ein Zuschlag von 5,00 € auf die Grundgebühr berechnet.

Der Grundpreis entfällt, wenn er bereits für eine Fahrstrecke erhoben wurde. Der Fahrpreis ist unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zu berechnen. Die Berechnung der Gebühr für die Wartezeit hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Die Tarifumstellung erfolgt automatisch.

## § 5

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgäst auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke zu erteilen.

## § 6

Kommt aus irgendwelchen vom Bestellort zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

## § 7

(1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 PBefG zulässig.

(2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Steinfurt anzuseigen.

## § 8

Der Text der Taxentarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgäst vorzulegen.

## § 3

Im Falle der Störung des Fahrpreisanzeigers richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.

## § 4

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetzungsfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.
- (3) Für Fahrten zum Bestellort, die nicht von Abs. 1 bzw. 2 erfasst werden, ist ein Beförderungsentgelt gem. § 2 Abs. 3 Ziffer 3 zu erheben.

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

## **§ 10**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

# **TAXENORDNUNG**

**für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 1. Juli 1997 - in der Fassung der 2. Änderungsverordnung vom 05.11.2008 -**

### **Bekanntmachungsverordnung:**

Die vorstehende 13. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KfO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KfO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufgrund § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach PBefG vom 30.03.1991 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in der Sitzung am 27.10.2008 folgende 2. Änderung der Kraftdroschenordnung vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 24.10.2000, beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Taxenordnung gilt für Personenbeförderung innerhalb des Kreises Steinfurt durch die für diesen Bereich zugelassenen Taxen.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

### **§ 2 Dienstbetrieb**

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen verpflichtet.

(2) Kann eine Taxe abweichend von dem nach § 3 dieser Verordnung aufgestellten Dienstplan oder während eines Zeitraumes von mehr als 24 Stunden nicht bereitgehalten werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich und unter Angabe des Grundes hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Genehmigungsbehörde kann generell oder im Einzelfall einen Nachweis über die Erfüllung der Betriebspflicht verlangen.

### **§ 3 Aufstellung eines Dienstplanes**

- (1) Bereithaltung und Einsatz von Taxen nach § 2 Abs. 1 können durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung des festgestellten Verkehrsbedürfnisses, der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er soll im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht (z. B. x Stunden während bestimmter Zeiträume) enthalten.
- (2) Der Dienstplan ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (3) Die Genehmigungsbehörde kann allgemein oder in Einzelfällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.
- (4) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

### **§ 5**

#### **Ordnung auf den Taxenstandplätzen**

- (1) Auf dem Taxenstandplatz dürfen im Rahmen der dort ausgewiesenen Kapazität nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxefrei. Sofern ein Fahrgastwünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verhältnisse eine Vorbeifahrt an den wartenden Taxen gestatten - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenruf oder -funk erteilt werden.
- (3) Eine ortsfeste Taxenrufanlage ist vom ersten benutzungsberechtigten Fahrzeugführer in der Reihe der aufgestellten Taxen zu bedienen. Näheres regelt die Funkbetriebsordnung. Bei Auftragsannahme per Funk oder Telefon ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen, und ein gegebenenfalls bestehendes Rauchverbotbekanntzugeben. Entsprechendes gilt für Fahraufträge, die über Funk an einem Taxenstandplatz übermittelt werden.
- (4) An Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm zu vermeiden; das gilt insbesondere zur Nachtzeit und in Wohngebieten für Türenschlagen, unnötiges Laufenlassen des Motors, lautes Unterhalten und die Einstellung der Rundfunkgeräte.
- (5) Der Straßeneinigung muss jederzeit Gelegenheit zur Säuberung des Taxenstandplatzes gegeben werden.
- (6) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

### **§ 4 Bereithalten von Taxen**

- (1) Taxen sind, außer in den Fällen des § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG, nur auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Taxenstandplätzen bereitzuhalten. Das Bereithalten von Taxen an anderen Stellen kann in Sonderfällen genehmigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes überall dort bereitgestellt werden, wo das Parken und Halten nicht durch Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung oder durch amtliche Verkehrszeichen verboten ist.
- (3) Im Interesse einer ordnungsgemäß und bedarfsgerechten Verkehrsbedienung kann die Genehmigungsbehörde in Einzelfällen anordnen, dass Taxen an für den öffentlichen Verkehr wichtigen Punkten zu bestimmten Zeiten bereitzustellen oder Fahrgäste nur im Bereich bestimmter Ladenzonen aufzunehmen sind.

### **§ 5**

#### **§ 6 Fahrdienst**

- (1) Der Fahrzeugführer hat Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm Zumutbaren Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, Beförderungs-

zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung dem nicht entgegenstehen. Insbesondere ist dem Fahrgast die Platzwahl zu ermöglichen und seinen Wünschen nach Öffnen und Schließen der Fenster, des Schiebedaches oder des Ausstelldaches zu entsprechen.

- (2) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgästbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (3) Während der Fahrgästbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme von dritten Personen oder in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.
- (4) Das Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (5) Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, dürfen nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer
  - a) die Mitteilung über den Ausfall einer Taxe nach § 2 Abs. 2 unterlässt,
  - b) die Einholung der Zustimmung der Genehmigungsbehörde zum Dienstplan oder seiner Änderung nach § 3 Abs. 2 versäumt,
  - c) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde nach § 3 Abs. 3 zur Aufstellung eines Dienstplanes nicht oder nicht innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nachkommt,
  - d) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
  - e) einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Genehmigungsbehörde über die Bereithaltung zu bestimmten Zeiten oder an bestimmten Plätzen nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - f) die Ausführung eines Taxenfahrauftrages durch einen Mietwagen unter Verstoß gegen § 6 Abs. 5 anordnet oder zulässt,
  - g) nicht sicherstellt, dass die nach § 7 Abs. 1 und 2 im Fahrzeug mitzuführenden Vorschriften und Unterlagen für das im Fahrdienst eingesetzte Betriebspersonal jederzeit erreichbar vorhanden sind.
2. als Fahrzeugführer
  - a) gegen die Pflicht zur Einhaltung des Dienstplanes nach § 3 Abs. 4 verstößt,
  - b) den Vorschriften von § 5 Abs. 1 bis 5 über die Ordnung auf den Taxenstandplätzen zu widerhandelt,

## § 7 Mitführen von Vorschriften und Unterlagen

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung und der Tarifverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie Straßenpläne der Stadt/Gemeinde des Kreises und des übrigen festgelegten Pflichtfahrtgebietes, die dem jeweils neuesten Stand entsprechen, mitzuführen.  
Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- (2) In Taxen ist eine ausreichende Anzahl von Quittungsvordrucken mitzuführen, auf denen das amtliche Kennzeichen oder die Ordnungsnummer der Taxe vermerkt ist.

Die Quittungsvordrucke müssen den Vorschriften der Verordnung über Beförderungsentgelte in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

- c) entgegen § 6 Abs. 2 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge oder andere Geschäfte gleichzeitig erledigt,
- d) entgegen § 6 Abs. 5 Fahraufträge, die ausdrücklich für Taxen erteilt werden, mit Mietwagen ausführt,
- e) entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die dort genannten Vorschriften und Unterlagen nicht mitführt oder dem Fahrgäst die vorgesehene Einsichtnahme verweigert.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Die 2. Änderungsverordnung zur Taxenordnung tritt am 01.12.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Kraftverkehr mit Taxen/Kraftdroschken vom 24.10.2000 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Verordnung zur Änderung der Taxenordnung für die vom Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen vom 01.07.1997, zuletzt geändert am 24.10.2000, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 05. November 2008

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Kubendorff